

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 255

März/April 2026



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Ein Klimaschutzprogramm jagt das Nächste

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht erst im Januar entschied, dass eine anerkannte Umweltvereinigung erfolgreich auf Ergänzung des Klimaschutzprogramms 2023 klagen kann, und dieses Programm unzureichend ist, legte die Bundesregierung keine zwei Monate später das Klimaschutzprogramm 2026 vor. Doch auch beim neuen Programm zeigen sich offensichtliche Mängel.

Seite 1

Keine Nitratkontrollen wegen fehlerhafter Gesetzgebung?

Mit mehreren Urteilen vom 24. Oktober 2025 erklärte das Bundesverwaltungsgericht die bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung für unwirksam wegen einer ungenügenden Ermächtigungsgrundlage im Bundesrecht. Die Landwirtschaftsministerien u.a. von Hessen haben daraufhin angeordnet, dass verschärfte Vorgaben für Landwirte in nitratbelasteten Gebieten nicht mehr kontrolliert und Verstöße nicht sanktioniert werden sollen. Deutschland setzt sich damit über EU-Recht hinweg.

Seite 4

BGH verneint Anspruch gegen Automobilhersteller auf Unterlassen des Inverkehrbringens von Verbrenner-Pkw

In den Urteilen vom 23.03.2026 beruft sich der Bundesgerichtshof auf die Gewaltenteilung und weist die Revisionen der Deutschen Umwelthilfe

e. V. in den zivilrechtlichen Rechtsstreiten mit BMW und Mercedes über die Unterlassung des Inverkehrbringens von Verbrenner-Pkw zurück.

Seite 7

Schutz von Gehölzen als Lebensstätte wild lebender Arten

Sowohl eine 110m lange Weißdornhecke als auch alte Eichen können Lebensstätten im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sein, deren Beseitigung eine Wiederherstellungsanordnung der zuständigen Behörde zur Folge haben kann.

Seite 9

Baumschutz als relevantes Umwelt- und Naturschutzthema – IDUR Sonderheft Nr. 69, 2. Auflage 2025

Zahlreiche Anfragen an den IDUR bestätigen jedes Jahr, dass Baumschutz eines der relevantesten Themen des Umwelt- und Naturschutzes ist. Die zweite, aktualisierte Auflage des Sonderhefts aus dem vergangenen Jahr widmet sich den rechtlichen, sowie den Herausforderungen des Baumschutzes im Zusammenhang mit dem Baurecht, nachbarrechtlichen Interessen oder den Verkehrssicherungspflichten.

Seite12

Ein Klimaschutzprogramm jagt das Nächste

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn

- BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – Az. 7 C 6.24 -

Am 29. Januar 2026 entschied das Bundesverwaltungsgericht:¹ Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) kann als anerkannte Umweltvereinigung auf Ergänzung des Klimaschutzprogramms 2023 klagen. Die im Klimaschutzprogramm 2023 enthaltenen Maßnahmen sind außerdem nicht ausreichend, um das Klimaschutzziel 2030 zu erreichen, und bedürfen einer Ergänzung.

I. Kontext: Das Klimaschutzprogramm

Die Pflicht der Bundesregierung, spätestens zwölf Monate nach Beginn der Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm zu beschließen, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 S. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Daneben besteht nach jeder Fortschreibung des Klimaplanes die Pflicht zu prüfen, ob ein neues Klimaschutzprogramm beschlossen werden soll.² Dem Klimaschutzprogramm sind die vom Umweltbundesamt erstellten Projektionsdaten über die künftige Emissionsentwicklung zugrunde zu legen. Auf der Grundlage dieser Daten ist sodann festzulegen, welche Maßnahmen die Bundesregierung in den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele (§ 3 Abs. 1 KSG) ergreifen wird. Durch die Maßnahmen müssen die nach § 4 KSG festgelegte Jahresemissionsgesamtmenge sowie die Ziele der §§ 3a (LULUCF Sektor) und 3b (technische Senken) KSG erreicht werden können.

II. Gerichtliches Verfahren

Gegen das Klimaschutzprogramm 2023 hat die DUH mit der Begründung Klage erhoben, dass die Maßnahmen des Programms nicht ausreichen um die nationalen Klimaschutzziele bis 2030 (Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 % im Vergleich zum Jahr 1990)

zu erreichen, und es folglich weiterer Maßnahmen bedarf.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verurteilte am 16. Mai 2024 die Bundesregierung dazu, das Klimaschutzprogramm 2023 um die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der in Anlage 2 des KSG genannten Jahresemissionsmengen für die dort genannten Sektoren mit Ausnahme des Sektors Landwirtschaft in den Jahren 2024 bis 2030 und zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels für 2030 zu ergänzen.

Gegen dieses Urteil legte die Bundesregierung Revision zum Bundesverwaltungsgericht ein. Infolge der während des Verfahrens in Kraft getretenen Änderung des KSG – und der damit verbundenen Abkehr von den Sektorzielen – haben die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt, soweit das OVG Berlin-Brandenburg die Bundesregierung zur Ergänzung des Klimaschutzprogramms durch Maßnahmen zur Einhaltung der Reduktionspfade in einzelnen Sektoren verurteilt hat. Die Revision betraf inhaltlich folglich noch die Maßnahmen zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels für 2030 – unabhängig von den Sektoren.

III. Entscheidung des BVerwG

Das Bundesverwaltungsgericht entschied in seinem Urteil, dass die Revision unbegründet ist, und hält damit im Ergebnis das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg aufrecht.

1. Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage

Die Möglichkeit der anerkannten Umweltvereinigung zu klagen ergibt sich aus § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 lit. a, S. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 lit. a UmwRG sind Pläne und Programme tauglicher Klagegegenstand, für die nach dem UVPG eine Pflicht zur strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen kann. Die abstrakte Möglichkeit einer SUP-

aus der Klimarahmenkonvention und dem Paris Übereinkommen, siehe hierzu Art. 15 der sog. Governance-Verordnung der EU (Verordnung [EU] 2018/1999).

¹ BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24.

² Der Klimaschutzplan der Bundesregierung ist die langfristige Strategie zur Erreichung der Verpflichtungen

Pflicht ist aufgrund der Formulierung „bestehen kann“ ausreichend.³ In der entscheidenden Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programm“ in Anlage 5 des UVPG (Nr. 2.13) ist auch das Klimaschutzprogramm nach § 9 KSG enthalten.

Die von der anerkannten Umweltvereinigung als verletzt angeführten Rechtsvorschriften des KSG, insbesondere § 3 Abs. 1, § 4 und § 9 KSG sind nach dem BVerwG umweltbezogene Rechtsvorschriften. Dabei sei unerheblich, dass das KSG grundsätzlich keine unmittelbaren Rechtswirkungen für Private entfalte. Entscheidend sei vielmehr, dass die öffentliche Hand (Bundesregierung und Bundesministerien) dahingehend gebunden werde, die Rahmenbedingungen für den Klimaschutz zu schaffen und die festgelegten Emissionsbudgets einzuhalten. Insofern bestehe eine gesetzlich normierte Verpflichtung des Bundes zu handeln.⁴ Bei den Vorschriften des KSG handelt es sich auch um umweltbezogene Rechtsvorschriften im Sinne von § 1 Abs. 4 UmwRG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 UIG. Dies umfasst die Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Zustand von Umweltbestandteilen oder Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 UIG beziehen. Anknüpfend an den Umweltbestandteil Luft und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen als Faktor seien diese Anforderungen bei den Vorschriften des KSG erfüllt.⁵

§ 4 Abs. 1 S. 6 KSG, wonach subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen durch das KSG oder aufgrund des KSG nicht begründet werden, steht der Klagemöglichkeit der anerkannten Umweltvereinigung nicht entgegen. Solch ein Verständnis sei mit den unionsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Es handele sich vielmehr um eine Klarstellung hins. der Klagemöglichkeiten von Bürger*innen und Unternehmen.⁶

2. Ausführungen zur Begründetheit der Klage

Die Überprüfung des Klimaschutzprogramms 2023 findet am Maßstab des § 9 KSG und unter

Berücksichtigung des weiten Gestaltungsspielraums der Bundesregierung bei der Auswahl der Maßnahmen statt.⁷

Das Klimaschutzprogramm diene der Bündelung derjenigen Maßnahmen, die für die Erreichung der nationalen Klimaziele erforderlich seien. Zentral sei damit, ob das Klimaschutzprogramm die zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele des § 3 Abs. 1 KSG erforderlichen Maßnahmen enthalte.⁸ Ausdrücklich stellt das BVerwG dabei fest, dass sich die Bundesregierung bei der Auswahl der Maßnahmen nicht darauf berufen könne, dass auf anderen Ebenen wie im Bereich der Länder, Unternehmen, öffentlichen und privaten Einrichtungen, von den Bürger*innen oder anderen EU-Mitgliedstaaten Anstrengungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen unternommen werden.⁹

Diese Anforderungen sieht das BVerwG – ebenso wie das OVG Berlin-Brandenburg – nicht als erfüllt an. Denn das Klimaschutzprogramm enthalte zwar Maßnahmen mit treibhausgasmindernder Wirkung, diese reichten jedoch in ihrer Gesamtheit nicht aus, um die normierten Ziele zu erreichen: Die treibhausgasmindernde Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen im Klimaschutzprogramm belaufe sich insgesamt auf 900 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente. Da zur Erreichung des Klimaschutzziels 2030 1.100 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente erforderlich seien, bestehe eine Gesamtlücke von 200 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten. Für diese Lücke bedürfe es einer Ergänzung des Klimaschutzprogramms durch weitere Maßnahmen.¹⁰

Daneben rügen die Gerichte die Methodik zur Ermittlung der treibhausgasmindernden Wirkung der im Klimaschutzprogramm enthaltenen Maßnahmen als defizitär und stellen – anknüpfend an die Ausführungen des Expertenrates für Klimafragen – fest, dass diese teilweise auf unrealistischen Annahmen beruhen. Zwar handele es sich bei der Wirkung einer Maßnahme um eine Prognoseentscheidung, sodass die

³ BVerwG (Fn. 1), Rn. 21.

⁴ BVerwG (Fn. 1), Rn. 25.

⁵ BVerwG (Fn. 1), Rn. 26.

⁶ BVerwG (Fn. 1), Rn. 27.

⁷ BVerwG (Fn. 1), Rn. 29.

⁸ BVerwG (Fn. 1), Rn. 31.

⁹ BVerwG (Fn. 1), Rn. 35.

¹⁰ BVerwG (Fn. 1), Rn. 36.

Wirkung naturgemäß nicht exakt vorhergesehen werden könne. Nichtsdestotrotz könne die Prognose daraufhin überprüft werden, ob sie methodisch einwandfrei erarbeitet worden sei, nicht auf unrealistischen Annahmen beruhe und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden sei.¹¹

Das BVerwG macht aufgrund des bestehenden Ermessensspielraums der Bundesregierung bei der Auswahl der Maßnahmen keine konkreten Vorgaben, welche Maßnahmen in das Klimaschutzprogramm aufzunehmen sind. Es führt jedoch aus, dass bei der Ergänzung zu berücksichtigen sei, dass das nationale Klimaschutzziel für 2030 verbindlich sei und die Maßnahmen geeignet sein müssten, dieses Ziel zu erreichen. Welche Maßnahmen ergänzt oder ausgetauscht werden, stehe der Bundesregierung offen. Die Vorgaben des § 9 Abs. 2 und Abs. 3, § 5a und § 12 Abs. 3 KSG seien jedoch zu beachten.¹²

IV. Neues Klimaschutzprogramm 2026

Entsprechend § 9 Abs. 1 KSG hatte die Bundesregierung bis zum 25.03.2026 Zeit, ein neues Klimaschutzprogramm vorzulegen. Das vom Umweltministerium erstellte Klimaschutzprogramm 2026 legte das Bundeskabinett am letzten Tag der Frist vor. Anders als das Klimaschutzprogramm 2023 muss das neue Klimaschutzprogramm nicht nur Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels 2030 festlegen, sondern auch solche zur Erreichung des Klimaschutzziels 2040 und der Jahre zwischen 2031 und 2040.

Die DUH kritisiert das Klimaschutzprogramm 2026 – insbesondere im Hinblick auf die Sektoren Verkehr, Gebäude sowie Landwirtschaft und Landnutzung – als unzureichend und rechtswidrig und weist auf die erheblichen Klimaschutzlücken und den dringenden Handlungsbedarf hin. Sie kündigte an, gegen die Bundesregierung eine neue Klimaschutzklage auf Einhaltung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 zu erheben.

¹¹ BVerwG (Fn. 1), Rn. 37.

¹² BVerwG (Fn. 1), Rn. 44 f.

¹³ Urteil vom 8.10.2025 - BVerwG 10 C 1.25 -, siehe RdN-SB 253, S. 1 ff.

Keine Nitratkontrolle wegen fehlerhafter Gesetzgebung?

Von Dr. Thomas Ormond, Frankfurt a.M.

- BVerwG, Urteile vom 24.10.2025 – Az.: BVerwG 10 CN 1.25, 2.25, 3.25 und 4.25 -

Neben dem bereits im Schnellbrief besprochenen Urteil zum unzureichenden deutschen Aktionsprogramm gegen Nitrat¹³ hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sich in mehreren weiteren Urteilen vom Oktober 2025 mit der grundwasserverschmutzenden Düngepraxis in der Landwirtschaft befasst.¹⁴ Bei den am gleichen Tag verkündeten Revisionsurteilen vom 24.10. ging es um die bayerische „Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung“ vom 22. Dezember 2020 in der Fassung vom 22. November 2022 (Ausführungsverordnung Düngeverordnung - AVDüV). Die Revisionen der Landwirte in den drei ersten Verfahren hatten Erfolg. Im vierten Fall, in dem schon das BayVGH als Vorinstanz der Klage stattgegeben hatte, wurde die Revision des Freistaats Bayern verworfen.

Das BVerwG kam in allen Fällen zum Ergebnis, dass die Landesverordnung mangels einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage gegen höherrangiges Recht verstoße, und erklärte ihren § 1 i.V.m. Anlagen 1 und 3 für unwirksam. In diesen Vorschriften waren 2020 für Bayern die mit Nitrat belasteten (roten) Gebiete im Sinn von § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der bundesrechtlichen Düngeverordnung (DüV) und eutrophierte (gelbe) Gebiete nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV ausgewiesen worden. Die konkreten Regeln für die Ausweisung stützten sich dabei auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung 2020 – AVV GeA 2020).¹⁵ Nachdem die AVV GeA im Jahr 2022 neugefasst worden

¹⁴ <https://www.bverwg.de/241025U10CN1.25.0> u.a.; siehe auch Pressemitteilung Nr. 82/2025 vom 24.10.2025, <https://www.bverwg.de/pm/2025/82>.

¹⁵ BAnz AT 10.11.2020 B4.

war¹⁶, hatte auch Bayern seine Ausführungsverordnung hinsichtlich der Gebietsabgrenzung („Kulisse“) geändert.¹⁷

Die Urteilsgründe

Kern der Urteilsbegründung des BVerwG ist, dass die Düngeverordnung des Bundes wesentliche grundrechtsrelevante Vorgaben für die Bestimmung der belasteten Gebiete nicht selbst regelt, sondern dies gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 DüV einer Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung überlässt: „Die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die bayerische Ausführungsverordnung, § 13a Abs. 1 DüV, genügt mangels hinreichender Regelungsdichte nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundrechts auf Eigentum und der Berufsfreiheit. Aus § 13a Abs. 1 DüV ergibt sich nicht mit hinreichender Bestimmtheit, welche Gebiete als belastet auszuweisen sind und infolgedessen verschärften Düngebeschränkungen unterliegen.“

Die AVV GeA 2022 als Verwaltungsvorschrift bindet allein Behörden und hat keine Rechtswirkung nach außen, insbesondere für Landwirte. Die grundrechtsrelevanten Vorgaben für die Gebietsausweisung, die den Umfang der auszuweisenden Gebiete maßgeblich beeinflussen, müssen jedoch, wie das Gericht aus dem Grundgesetz folgert, in einer Rechtsnorm mit Außenwirkung geregelt werden, um den Betroffenen die Möglichkeit zu effektivem Rechtsschutz zu geben. Die Regelung muss zwar nicht im Parlamentsgesetz selbst (hier dem Düngegesetz) erfolgen, aber zumindest in der darauf gestützten Düngeverordnung. Zu den Vorgaben, die hier hätten getroffen werden müssen, gehören insbesondere die Anforderungen an die Messstellendichte, die Art des für die Abgrenzung von unbelasteten und belasteten Gebieten anzuwendenden Verfahrens und die Frage, ob und in welchem Maße Flächen im Randbereich einbezogen werden. Von entscheidender Bedeutung für den Umfang der auszuweisenden Gebiete ist vor allem die - nach der Einstufung des ganzen Grundwasserkörpers als gut oder

schlecht gemäß Wasserrahmenrichtlinie und Grundwasserverordnung - in einem zweiten Schritt folgende sogenannte Binnendifferenzierung, bei der innerhalb der Grundwasserkörper, in denen (Teil-)Gebiete auszuweisen sind, belastete von unbelasteten Gebieten abgegrenzt werden. Diese Binnendifferenzierung wurde allein in der Verwaltungsvorschrift vorgenommen, was eben verfassungsrechtlich unzulässig war.

Zwar ist in der Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte zum Umwelt- und Technikrecht ausnahmsweise anerkannt worden, dass sogenannte „normkonkretisierende“ Verwaltungsvorschriften eine ähnliche Wirkung und einen ähnlichen Charakter wie Verordnungen haben können. Doch die dafür aufgestellten Voraussetzungen – gesetzliche Regelung eines Beurteilungsspielraums für die Verwaltung, Orientierung am neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung – waren im vorliegenden Fall alle nicht gegeben.

Nicht beanstandet wurden vom BVerwG – im Gegensatz zur Argumentation der Klägerseite - die unmittelbar in § 13a Abs. 2 DüV enthaltenen zeitlichen, mengenmäßigen und inhaltlichen Düngebeschränkungen, die in nitratbelasteten Gebieten seit Januar 2021 gelten, und die in § 13a Abs. 3 DüV verankerte Pflicht der Landesregierungen, in solchen Gebieten mindestens zwei zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen an die Düngung vorzuschreiben. Die klagenden Landwirte sahen hierin eine Verletzung ihrer Grundrechte und rechtsstaatlicher Prinzipien, doch das Gericht wies diese Behauptungen zurück und hielt die Belastungen für gerechtfertigt durch den hohen Rang des Gewässerschutzes und auch für verhältnismäßig.

Reaktion der Landwirtschaftsministerien

Mit der Aufhebung der bayerischen Ausführungsverordnung unter inzidenter Erklärung der bundesrechtlichen Ermächtigung in der Düngeverordnung für verfassungswidrig erteilte das BVerwG vor allem der Bundesregierung einen

¹⁶ AVV Gebietsausweisung 2022 – AVV GeA 2022; BAnz AT 16.08.2022 B2.

¹⁷ AVDüV vom 22.11.2022, BayMBL. Nr. 658.

dringlichen Arbeitsauftrag: Die Düngeverordnung muss grundlegend überarbeitet und ergänzt werden, zumindest durch Einbeziehung der bisher in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen wesentlichen Regelungen zur Gebietsabgrenzung. Nachdem Bundeslandwirtschaftsminister Alois Rainer die Hoffnungen der Landwirte auf schnelle Rechtssicherheit zunächst nicht erfüllen wollte und eine umfassende Reform des Düngerechts für Mitte 2027 angekündigt hatte, stellte er im März 2026 nun doch eine „kleine Lösung“ zur Umsetzung des BVerwG-Urteils noch für das laufende Jahr in Aussicht.¹⁸ Zugleich befürwortete die Agrarministerkonferenz im März auf Initiative von Bayern und anderen Ländern, die Ausweisung von „roten“ Gebieten ganz abzuschaffen und eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Prüfung einzusetzen.

Schon im Januar sahen sich die meisten Landesministerien veranlasst, mit Schnellschüssen ihre Klientel zu beruhigen. In Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wurden die Landesausführungsverordnungen zur Düngeverordnung entweder ganz aufgehoben oder die Nitratkontrollen in den „roten“ Gebieten und die Sanktionen bei Nichteinhaltung gestoppt.¹⁹ Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat z.B. erklärte in einer Pressemitteilung, dass der Vollzug der zusätzlichen Anforderungen in den mit Nitrat belasteten Gebieten vorerst ausgesetzt werde: „Die verschärften Vorgaben werden damit bis auf Weiteres nicht kontrolliert; bereits festgestellte Verstöße haben keine Auswirkungen auf EU-Fördermittel.“²⁰ Der Schritt wurde damit begründet, „Planungssicherheit“ für die hessischen Landwirte in der Düngeperiode zu schaffen.

Bewertung

Die EU-Kommission hat bereits mehrfach Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Am 21. Juni 2018 bejahte der von ihr angerufene Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) den Verstoß gegen die Richtlinie, weil Deutschland keine zusätzlichen Maßnahmen unternommen habe, als deutlich wurde, dass die bisherigen Vorschriften des deutschen Düngerechts und Aktionen zum Schutz gegen die Nitratverschmutzung des Grundwassers nicht ausreichten.²¹ Im Juli 2019 leitete die Kommission ein zweites Verfahren wegen Nichtbefolgung des Urteils ein. Daraufhin änderte Deutschland seine Düngevorschriften durch längere Sperrzeiten, strengere lageabhängige Düngeverbote und die Neuausweisung von besonders nitratbelasteten „roten“ Gebieten, in denen weitere Beschränkungen gelten. Wegen dieser neuen Regeln kam die EU-Kommission zum Ergebnis, dass das deutsche Recht nunmehr der Nitratrichtlinie entspricht, und stellte das Vertragsverletzungsverfahren im Frühjahr 2023 ein.²²

Der nunmehr von den meisten deutschen Flächenländern eingeschlagene Weg, vorläufig keine Sanktionen mehr wegen Überdüngung in nitratbelasteten Gebieten zu verhängen, wird z.T. mit dem Rechtsstaatsprinzip begründet, wonach Strafen nur bei einwandfreier Rechtsgrundlage zulässig sind. Das mag für die Strafverfolgung nach dem StGB und Bußgelder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz stimmen. Aber schon der von Hessen und anderen Ländern angekündigte Verzicht darauf, Verstöße gegen die von der EU-Nitratrichtlinie geforderten Düngebeschränkungen in belasteten Gebieten

¹⁸ <https://www.landundforst.de/politik/rote-gebiete-anfang-2026-klarheit-herrschen-574628>; <https://www.agrarheute.com/politik/rote-gebiete-neue-flaechenkulisse-fuer-landwirte-jahresende-639762>.

¹⁹ <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/rote-gebiete-2026-jedes-bundesland-reagiert-auf-seine-weise-a-20023025.html>, vgl. Internet-Mitteilungen der einzelnen Landesministerien.

²⁰ PM v. 16.1.2026, <https://landwirtschaft.hessen.de/presse/hessen-setzt-zusatzaufgaben-in-roten-gebieten-aus>.

²¹ EuGH, Urteil v. 21.6.2018 – Rs. C-543/16, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62016CJ0543>, dazu auch RdN-SB 213, S. 15 ff.

²² Pressemitteilung vom 1.6.2023, https://germany.representation.ec.europa.eu/news/nitratrichtlinie-kommission-schliesst-verfahren-gegen-deutschland-2023-06-01_de.

bei der Vergabe von EU-Fördergeldern zu berücksichtigen, bedeutet eine flagrante Verletzung von Grundregeln des europäischen Subventionsrechts. Denn einen Anspruch auf Fördergelder gibt es nur bei Einhaltung der EU-rechtlichen Anforderungen, u.a. zum Umwelt- und Gesundheitsschutz. Erst recht ist die Befugnis zu behördlichen Dünge- und Nitratkontrollen nicht von einer fehlerfreien Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der Gebietsausweisung abhängig. Sie ergibt sich vielmehr aus den weitreichenden Generalklauseln für die Gewässerüberwachung (§§ 100, 101 WHG) und für die Überwachung der Einhaltung des Düngerechts (§ 12 Abs. 1 DüngeG i.V.m. den landesrechtlichen Zuständigkeitsregeln). Hier die Aussetzung von Kontrollen und Sanktionen mit Rechts- und Planungssicherheit zu begründen, ist geradezu hanebüchen. Die ohnehin blamable deutsche Bilanz im Grundwasserschutz gegen Nitrat – die durch Stillstand oder sogar Verschlechterungen geprägt ist – wird hierdurch absehbar weiter beeinträchtigt, und es ist nur eine Frage der Zeit, bis die EU-Kommission auf diese Verletzung des Unionsrechts reagieren wird.

BGH verneint Anspruch gegen Automobilhersteller auf Unterlassen des Inverkehrbringens von Verbrenner-Pkw

Von Lisa-Marie Goebel, Darmstadt

- BGH, Urteile vom 23.03.2026 – Az. VI ZR 365/23 und Az. VI ZR 334/23 -

Während die meisten der sog. Klimaklagen bislang Staaten unter Anwendung des Öffentlichen Rechts betrafen,²³ behandeln die BGH-Urteile vom 23.03.2026 (VI ZR 365/23, VI ZR 334/23) zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen. Der BGH wies die Revisionen der klagenden Bundesgeschäftsführer*innen der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) gegen die Berufungsurteile des OLG München (mit BMW als der Beklagten) und des OLG Stuttgart (mit Mercedes-Benz als der Beklagten) aus dem Jahr 2023 zurück. Auch die ersten beiden Instanzen

hatten die Klagen abgewiesen. Geklagt hatte die DUH gegen die zwei international tätigen, in Deutschland sitzenden Automobilhersteller im Wesentlichen auf Unterlassung des Inverkehrbringens von Pkw mit Verbrennungsmotoren nach 2030, und davor, wenn die in Verkehr gebrachten Pkw bei ihrer Nutzung bereits mehr als eine bestimmte Menge CO₂ emittieren. Beide Konzerne halten die rechtlichen Vorgaben ein.

Die denkbare Anspruchsgrundlage auf Unterlassen des Inverkehrbringens von Verbrenner-Pkw ergibt sich aus einer drohenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der Kläger nach §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG), Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind: 1. Eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, a) dabei zunächst die Eröffnung des Schutzbereichs dieses Rechts, b) und sodann die Beeinträchtigung dessen, 2. die Rechtswidrigkeit, 3. die Störereigenschaft der Anspruchsgegnerin, 4. und zuletzt eine Erstbegehungsgefahr.

1. a) Der BGH teilte mit, dass einiges dafür spreche, dass der **Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes** eröffnet sei. Festlegen musste er sich nicht, weil er den Anspruch aus anderen Gründen ablehnte. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird verfassungsrechtlich aus Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG abgeleitet und ebenso aus Art. 8 EMRK. Voraussetzung sei, dass die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit spezifisch gefährdet sei, nicht ausreichend sei jegliche Beeinträchtigung. Die Kläger trugen vor, dass aufgrund des vorzeitigen Aufzehrens des für das Erreichen der Ziele des Pariser Klimaübereinkommens verbleibenden CO₂-Budgets damit zu rechnen sei, dass politische und gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden, die elementare Handlungsmöglichkeiten von Einzelpersonen derart einschränken, dass deren künftige Freiheit „umfassend, plötzlich, radikal und ersatzlos“

²³ <https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/news/climate-litigation-more-often-reaching-the-highest-courts-around-the-world-report-finds/>.

beschnitten werde. Auch der BGH befand, dass aus dem Umstand, dass heute nahezu alle Lebensbereiche mit der Emission von Treibhausgasen verbunden seien, die Kläger damit ein Szenario aufzeigten, in dem potentiell jegliche Freiheit betroffen sei.

b) Jedoch verneinte der BGH neben einer unmittelbaren **Beeinträchtigung** dieses Rechts auch eine eingriffsähnliche Vorwirkung des Wirtschaftsmodells der beklagten Automobilkonzerne. Der Gedanke der eingriffsähnlichen Vorwirkung entspringt der intertemporalen Dimension der Grundrechte, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimaurteil aus dem Jahr 2021 darlegte. Danach verbietet sich die einseitige Verlagerung von Klimaschutz auf spätere Zeiträume, wenn dies in der Zukunft zu unverhältnismäßigen Belastungen durch dann erforderliche Klimaschutzmaßnahmen führt. Aus dem globalen CO₂-Restbudget hatte das Bundesverfassungsgericht ein für Deutschland verbleibendes angenommen. Dessen Aufbrauchen schränke künftige grundrechtliche Freiheiten ein, weil zum einen tatsächlich und zum anderen verfassungsrechtlich geboten sei, dem Klimawandel Einhalt zu gebieten. Voraussetzung der eingriffsähnlichen Vorwirkung sei aber, dass es ein zumindest grob erkennbares Restbudget gebe. Der BGH führte an, dass es schon kein Restbudget für den Verkehrssektor und erst recht keines für einzelne Unternehmen gebe. Daher brauche ein punktuell Tun (wie hier das Inverkehrbringen von Verbrennern) nicht zwangsläufig ein bestimmtes Budget auf und entfalte damit auch keine, nicht bloß faktisch, sondern rechtlich vermittelte eingriffsähnliche Vorwirkung. Eine jeweils verbindliche Obergrenze weiter umzulegen sei i. Ü. auch Sache des parlamentarischen Gesetzgebers. Nichts anderes ergebe sich aus Art. 8 EMRK, der deutlich restriktiver auszulegen sei.

2. Der BGH stellte klar, dass es nicht auf die **Rechtswidrigkeit** der Handlung (Inverkehrbringen), sondern auf die Rechtswidrigkeit des Zustands (künftige Situation bei Erlass radikaler Klimaschutzmaßnahmen) ankomme. Er ließ die

Beantwortung der Frage der Rechtswidrigkeit aber offen, weil sich ein solcher Zustand der Beklagten jedenfalls nicht zurechnen ließe,

3. denn die Beklagten wären für eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht als (mittelbare) **Störer** verantwortlich. Weil der vorgetragene Eingriff durch künftige gesetzgeberische Klimaschutzmaßnahmen geschehe, ließe sich allenfalls eine mittelbare und keine unmittelbare Handlungsstörereigenschaft der Beklagten im Hinblick auf die durch ihre unternehmerische Tätigkeit verursachten Emissionen begründen. Erforderlich ist die willentliche und ursächliche Mitwirkung an der Herbeiführung der Beeinträchtigung und darüber hinaus eine zusätzliche Rechtfertigung für die Zurechnung einer fremden Rechtsverletzung. Diese Rechtfertigung ergibt sich i. d. R. aus der Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten. Der BGH befand sodann, dass dies hier aus zwei Gründen zu verneinen sei: Zum einen bestehe keine rechtliche Verpflichtung der Beklagten, auf das Inverkehrbringen zu verzichten, zum anderen falle das Aushandeln künftiger Klimaschutzmaßnahmen allein dem Gesetzgeber als unmittelbarem Störer zu, nicht den Gerichten. Eine rechtliche Verpflichtung, auf das Inverkehrbringen zu verzichten, ergebe sich auch nicht aus einer Verkehrssicherungspflicht als sog. Carbon Major (eine Gruppe weniger Unternehmen, die für einen sehr großen Teil der weltweiten industriellen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind²⁴). Aus einer solchen Pflicht sei der Schaffung einer Gefahrenlage grundsätzlich verpflichtet, Maßnahmen zur Schädigungsverhinderung zu treffen. Zwar stehe dem die Einhaltung öffentlich-rechtlichen Anforderungen nicht zwingend entgegen, aber wenn – wie hier mit der Pkw-Emissionsverordnung – die Vorgabe gerade der Vermeidung der Gefahr diene, könne dem Verkehrssicherungspflichtigen grundsätzlich nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er keine weitergehenden Schutzmaßnahmen ergreift. Durch eine anderweitige gerichtliche Entscheidung würde nämlich die Wertung des Gesetzgebers unterlaufen. Allein der Gesetzgeber sei geeignet, demokratisch den

²⁴ <https://www.ecchr.eu/glossar/carbon-majors/>.

komplexen Ausgleich des Klimaschutzes mit im Spannungsverhältnis zu ihm stehenden gegenläufigen z. B. sozialen und ökonomischen Belangen zu bestimmen. Dem Gesetzgeber komme auch nach dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot in Art. 20a GG ein erheblicher Gestaltungsspielraum dafür zu, der zwar in gewissem Rahmen verfassungsgerichtlicher Kontrolle unterliege. Konkret quantifizierbare Grenzen daraus abzuleiten sei aber ebenso nicht Aufgabe der Gerichte, wie dies „unter Ausblendung der letztlich doch begrenzten Erkenntnismöglichkeiten des Zivilprozesses, auf das zweipolige zivilprozessuale Streitverhältnis zwischen Privaten herunterzubrechen“. Die Zuerkennung des klägerischen Ziels stelle eine unzulässige richterliche Rechtsfortbildung dar.

4. Die Erstbegehungsgefahr sei wegen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu verneinen, wie der BGH hinsichtlich einer etwaigen Verschärfung der Pkw-Emissionsverordnung erklärte.

Ausreichend wäre die Verneinung bloß der Beeinträchtigung oder der Störereigenschaft gewesen, der BGH äußerte sich aber zu beidem – wohlmöglich um künftigen ähnlich gelagerten Klagen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Weil der BGH auch die Störereigenschaft verneinte, hätte eine ähnliche Klage vermutlich auch dann keinen Erfolg, wenn ein bestimmtes Unterlassen aus tatsächlichen Gründen zwingend notwendig wäre, um ein rechtlich vorgegebenes Restbudget einzuhalten. Nicht allein zur Verneinung des Anspruchs reicht aber das bloße Einhalten der öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Immer wieder rekurriert der BGH zur Gewaltenteilung und zeigt auf, wer der eigentliche Adressat für die Forderung wirkungsvollen Klimaschutzes sei: der Gesetzgeber. Der ordentliche Rechtsweg ist mit dem Urteil des BGH erschöpft. Es verbleibt der Gang der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Schutz von Gehölzen als Lebensstätte wild lebender Arten

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn

- OVG Lüneburg, Beschluss vom 1. Juli 2025 – Az. 4 LA 111/22 -

Das OVG Lüneburg bestätigte im vergangenen Jahr ein Urteil des VG Hannover zum Schutz von Lebensstätten wild lebender Arten i.S.v. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei Verstoß gegen das dort normierte Verbot der Beeinträchtigung oder Beseitigung der Lebensstätte kann die zuständige Behörde eine Wiederherstellungsanordnung erlassen.

I. Sachverhalt

Ein Landwirt ließ an zwei Tagen im Oktober 2016 auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück eine Weißdornhecke mit einer Länge von ca. 110 m und eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von etwa 70 cm sowie auf einem weiteren ihm gehörenden Grundstück noch drei in Reihe stehende Eichen ähnlichen Durchmessers beseitigen. Ein anwesender Baumsachverständiger stellte dabei sicher, dass in der Hecke und den Bäumen keine Nistplätze oder -höhlen vorhanden waren. Im Anschluss verwertete der Landwirt das Holz in seinem landwirtschaftlichen Betrieb. Er beabsichtigte, auf dem Grundstück, von dem er die Weißdornhecke entfernt hatte, eine neue Weißdornhecke auf einer Länge von 150 m entlang der Bundesstraße neu zu pflanzen.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde erließ daraufhin eine naturschutzrechtliche Verfügung mit u.a. dem folgenden Inhalt:

- Wiederherstellung der entfernten Hecke in vollem Umfang,
- Wiederherstellung des entfernten Einzelbaumes durch Pflanzung von drei Eichen,
- Wiederherstellung der beseitigten drei Eichen durch Pflanzung von drei neuen Eichen für jeden beseitigten Baum, sowie
- verschiedene Anordnungen zur Sicherstellung des Anwuchserfolgs, u.a. die Sicherung

gegen Wildverbiss, den Ersatz ausfallender Pflanzen, die Bewässerung der Pflanzen.

Eine gegen die Verfügung (in Gestalt des Widerspruchsbescheids) eingelegte Klage wies das VG Hannover durch Urteil vom 11. Juli 2022²⁵ überwiegend ab. Auch das OVG Lüneburg lehnte einen auf Zulassung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegten Antrag durch Beschluss vom 1. Juli 2025²⁶ ab.

II. Rechtliche Begründung

Rechtsgrundlage für die Wiederherstellungsanordnung war § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 NNatSchG. Hiernach überwacht die Naturschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des BNatSchG erlassenen Vorschriften und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 2 Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.²⁷

Der Behörde steht dabei ein Ermessen sowohl über das „Ob“ des Tätigwerdens als auch über die Auswahl der zu ergreifenden Maßnahmen zu. Dabei kann sie zwischen denjenigen Maßnahmen wählen, die aus naturschutzfachlicher Sicht im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um Beeinträchtigungen oder Schäden zu unterbinden, zu beseitigen oder zu kompensieren. Eine solche Maßnahme kann die Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes sein. Die Anordnung der Wiederherstellung ist auch insoweit vom Ermessen der Behörde gedeckt, wenn diese eine alternative Ersatzpflanzung der Hecke an anderer Stelle auf dem Grundstück zulässt. Die Behörde kann bei der Anordnung ebenfalls berücksichtigen, dass die Erfüllung der Funktionen des beseitigten Baumes durch die nachzupflanzenden Bäume

erst zeitlich verzögert eintritt. Dies kann sich beispielsweise in der Anordnung der Anpflanzung von drei Bäumen pro beseitigtem Baum widerspiegeln.²⁸

Der naturschutzrechtlich relevante Verstoß, aufgrund dessen die Wiederherstellungsanordnung erlassen wurde, lag in der Beeinträchtigung oder Zerstörung der Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

1. Lebensstätte wild lebender Tiere und Pflanzen

Eine Lebensstätte ist ein regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Tiere und Pflanzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Dies umfasst Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Tieren. Der Schutz besteht auch, wenn die Stätte aktuell nicht genutzt wird. Bei der Weißdornhecke und den – alten – Bäumen handelt es sich um Lebensstätten wild lebender Tiere, denn insbesondere wild lebende Vögel und Insekten halten sich regelmäßig in alten Bäumen und Hecken auf. Für die Einstufung der Hecke und Bäume als Lebensstätte ist nicht erforderlich, dass festgestellt ist, welche wild lebenden Arten infolge ihrer Nutzung der Hecken und Bäume als regelmäßigem Aufenthaltsort konkret betroffen sind. Es ist ausreichend, dass es wild lebende Arten gibt, die die Lebensstätte regelmäßig aufsuchen. Ebenfalls nicht erforderlich ist – anders als im Falle des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG –, dass die beeinträchtigte Lebensstätte selbst, also in diesem Fall die Weißdornhecke bzw. Bäume, eine wild lebende Art darstellen. Für die Lebensstätte im Falle des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auch unerheblich, ob es sich um einen natürlichen Aufenthaltsort oder um eine menschlich geschaffene Stätte handelt.²⁹

2. Ohne vernünftigen Grund

Ein vernünftiger Grund i.S.v. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt vor, „wenn die betreffende

²⁵ VG Hannover, Urteil vom 11. Juli 2022 – 12 A 2491/18.

²⁶ OVG Lüneburg, Beschluss vom 1. Juli 2025 – 4 LA 111/22.

²⁷ OVG Lüneburg (Fn. 26), Rn. 6.

²⁸ OVG Lüneburg (Fn. 26), Rn. 6.

²⁹ OVG Lüneburg (Fn. 26), Rn. 7.

Handlung ausdrücklich erlaubt ist oder im Rahmen einer Abwägung aus Sicht eines durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz gegenüber aufgeschlossenen Betrachters gerechtfertigt erscheint, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die betreffende Handlung als sozialadäquat anzusehen ist.³⁰

Bei der Entfernung von Gehölzen, die Lebensstätten wild lebender Tiere sind, fehlt es in der Regel an einem vernünftigen Grund, wenn die Entfernung in erster Linie durchgeführt wird, um bewirtschaftungsbehindernde Landschaftselemente zu beseitigen. Dies ist grundsätzlich auch dann der Fall, wenn die Bewirtschaftung durch die Beseitigung der Gehölze tatsächlich effizienter würde oder es durch die Beseitigung zu einer Erweiterung der Bewirtschaftungsfläche käme.³¹

Achtung: Rechtsfolge der Wiederherstellungsanordnung kann auch sein, dass die Bewirtschaftungsfläche nach Vollzug der Anordnung, also nach Pflanzung der angeordneten Hecke und Bäume, in Summe verringert wird – bspw. weil für einen beseitigten Baum die Pflanzung drei neuer Bäume angeordnet wird.³²

Bezüglich der Beseitigung der Weißdornhecke lag ein vernünftiger Grund offensichtlich nicht vor. Diesbezüglich wurde lediglich vorgetragen, dass eine Neupflanzung der Hecke an anderer Stelle intendiert gewesen sei. Auch eine solche Intention kann die Beseitigung der Hecke jedoch nicht rechtfertigen. Bezüglich der Beseitigung der Bäume trug der Landwirt vor, dass diese zur agroforstlichen Nutzung angepflanzt worden seien und diese Form der Nutzung einen vernünftigen Grund darstelle. Sein privates Interesse an einer agroforstlichen Nutzung der beseitigten Eichenbäume – die aufgrund ihrer Langlebigkeit und des hohen regionalen Stellenwerts ein betriebliches Kapital darstellen – überwiege das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Bäume als Lebensstätte. Das Gericht lehnte dies als Begründung eines vernünftigen Grundes ab – allerdings gestützt darauf, dass es sich

bereits nicht um eine agroforstliche Nutzung handelt. Denn Agroforstwirtschaft bezeichne ein Landnutzungssystem, bei denen Gehölze mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung so auf einer Fläche kombiniert werden, dass zwischen den verschiedenen Komponenten ökologische und ökonomische Vorteilswirkungen entstehen. Gegen ein solches System bei dem betroffenen Landwirt bzw. gegen die Annahme, dass die Gehölze zu diesem Zweck angelegt worden seien, spreche insbesondere die sehr geringe Anzahl an Bäumen sowie deren Wuchsort am Rand der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Selbst wenn eine agroforstliche Nutzung vorläge, bedürfte es eines Vortrags des Landwirts zu der Höhe des wirtschaftlichen Interesses an der Nutzung der Gehölze im Rahmen der Betriebsführung, sowie zum Umfang, in dem die Nutzung der Gehölze in der Vergangenheit für die Betriebsführung erforderlich war und in der Zukunft sein wird.³³

III. Welche Rolle spielt die Eingriffsregelung in diesem Fall?

In der ersten Instanz nahm das VG Hannover an, dass es sich bei der Beseitigung der Hecke und der Bäume um einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG handele. Die Beseitigung der charakteristischen Pflanzenbestände bewirke eine Veränderung der Gestalt der Grundfläche und stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts liege aufgrund des besonderen ökologischen Werts alter Eichen und Hecken auch vor.³⁴

Auch das OVG Lüneburg bestätigt die Einordnung der Beseitigung der Gehölze als Eingriff. Insbesondere sei die Beseitigung der Weißdornhecke und deren Neupflanzung an anderer Stelle keine „Umsetzung“. Ob eine Hecke nach Beseitigung an anderer Stelle neu gepflanzt werden soll, sei für die Einordnung der Beseitigung als Eingriff i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG

³⁰ Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Auflage 2024, § 39 Rn. 8.

³¹ OVG Lüneburg (Fn. 26), Rn. 7.

³² OVG Lüneburg (Fn. 26), Rn. 7.

³³ OVG Lüneburg (Fn. 26), Rn. 7.

³⁴ VG Hannover, Urteil vom 11. Juli 2022 – 12 A 2491/18 –, Rn. 48.

ohne Belang. Denn die neue Hecke entspreche aufgrund ihres Alters nicht dem Vegetationszustand der zuvor bestehenden – hier über viele Jahre gewachsenen – Hecke. Eine Privilegierung gegenüber der Eingriffsregelung kommt nach § 14 Abs. 2 S. 1 BNatSchG in Betracht, wenn es sich um die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung handelt, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Von der Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird in der Regel ausgegangen, wenn die Bodennutzung den in § 5 Abs. 2-4 BNatSchG genannten Anforderungen, den sich aus § 17 Abs. 2 BBodSchG und den sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht. Hierdurch solle die *tägliche* Wirtschaftsweise, also das alltägliche und gewöhnliche Wirtschaften, eines Landwirts begünstigt werden. Hiervon nicht umfasst sei der Wechsel zwischen den unterschiedlichen Arten der Bodennutzung, Maßnahmen der Bodengewinnung sowie die erstmalige Begründung einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung. Allerdings entspreche eine landwirtschaftliche Bodennutzung, die – wie im konkreten Fall – gegen das Verbot des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstößt, nicht den Anforderungen an die gute fachliche Praxis. Diese sei somit nicht privilegiert.³⁵

Fragen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen des BNatSchG lässt das Gericht weiterhin offen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob eine Wiederherstellungsanordnung in dem Fall, in dem der Verstoß sowohl die allgemeinen artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG – bspw. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – als auch die Voraussetzungen eines Eingriffs i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, auf die speziellere Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 8

BNatSchG zu stützen ist. Denn im entschiedenen Fall kam ein Austausch der Rechtsgrundlage in Betracht: Die Behörde hätte die Anordnung mit gleichlautendem Tenor und ohne wesentlich andere oder zusätzliche Ermessensabwägungen auch auf die Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 8 S. 2 BNatSchG stützen können.³⁶

Baumschutz als relevantes Umwelt- und Naturschutzthema – IDUR Sonderheft Nr. 69, 2. Auflage 2025

Zahlreiche Anfragen erreichen den IDUR jedes Jahr zu baumschutzrechtlichen Fragen. Denn die Bedeutung von Bäumen ist vor dem Hintergrund der Klima- und Biodiversitätskrise größer denn je, während sie im Fall konfligierender Interessen oftmals zurückstehen müssen.

Das aktualisierte Sonderheft des IDUR zum Baumschutz aus dem

vergangenen Jahr greift die regelmäßig wiederkehrenden Fragen auf, und bietet einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und gerichtliche Entscheidungen, sowie über die Möglichkeiten, aktiv Bäume zu schützen. Aktuelle Entwicklungen wie die EU-Wiederherstellungsverordnung und die Möglichkeiten, die Gestaltungsansatzungen bieten, werden aufgegriffen.

Das Sonderheft wurde für Naturschützer*innen verfasst und soll helfen, dass gezielte Aktionsmöglichkeiten zum Schutz der Bäume gelingen. Das Sonderheft kostet 19 € zzgl. Porto. Die Bezahlung erfolgt per Rechnung. Bestellungen bitte per E-Mail an info@idur.de.



Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Kaiserstr. 68, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Franziska Rode, Lena Gaus **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671

³⁵ OVG Lüneburg (Fn. 26), Rn. 7.

³⁶ OVG Lüneburg (Fn. 26), Rn. 6.